Rechnernutzungsrichtlinie des Studentenrates der TU Dresden

Erstellt am 18. Juli 2008.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechnernutzung 2

§ 2 Nutzungsvorrechte 2

§ 3 Software 2

§ 4 Veränderungen am System 2

§ 5 Speichern auf den Netzlaufwerken 2

§ 6 Fehler 2

§ 7 Sperren der Rechner 2

§ 8 Haftung des Nutzers 2

§ 9 Konsequenzen bei Verstößen 2

§ 1 Rechnernutzung

(1)[1]Die Nutzung der Rechner des Studentenrates der TU Dresden, im Nachfolgenden kurz StuRa genannt, ist allen Studentinnen der TU Dresden möglich, die über einen, vom Referat Technik autorisierten, Zugang zum Rechnernetz des StuRa verfügen und die Regeln zum verantwortungsbewussten Umgang mit Rechnernetzen (URZ, DFN) anerkannt haben.

(2)[1]Studentinnen, die über keinen eigenen Zugang zum StuRa-Netzwerk verfügen, können über einen GAST-Zugang die Hard- und Software des StuRa nutzen.

(3)[1]Durch die Nutzung der Rechner des StuRa wird diese Rechnernutzungsrichtlinie anerkannt.

§ 2 Nutzungsvorrechte

(1)[1]Neben den Geschäftsführerinnen sind auch nachrangig die Referentinnen und die Referatsmitglieder berechtigt, die Nutzung der Rechner jederzeit zu verlangen, insofern sie den StuRa betreffende Aufgaben zu erledigen haben. [2]Daraufhin sind die betreffenden Rechner freizugeben. [3]Generell sind private Tätigkeiten gegenüber inhaltlichen Arbeiten zurückzustellen.

(2)[1]Ferner sind die Rechner bei Systemwartungsarbeiten des Referates Technik sofort freizugeben.

§ 3 Software

(1)[1]Es ist nicht gestattet, auf den installierten Speichermedien nicht für den StuRa lizenzierte Programme (auch keine Spiele und Schriften) abzulegen. [2]Aus den Handlungen des Nutzers entstehende Ansprüche Dritter gehen zu seinen Lasten.

§ 4 Veränderungen am System

(1)[1]Dem Nutzer ist nicht gestattet, Änderungen an der installierten Software, insbesondere Betriebssystem, Anwendungen, Schriftarten, und den Systemeinstellungen selbst vorzunehmen. [2]Änderungswünsche sind dem Referat Technik mitzuteilen und von diesem nach Prüfung gegebenenfalls umzusetzen.

§ 5 Speichern auf den Netzlaufwerken

(1)[1]Zum Speichern von Daten sind ausschließlich die vom Referat Technik dafür vorgesehene Verzeichnisse zu nutzen. [2]Auf den allgemein zugänglichen Netzlaufwerken dürfen ausnahmslos nur Daten gespeichert werden, die dem StuRa direkt zuzuordnen sind.

§ 6 Fehler

(1)[1]Hinweise auf Fehler in der installierten Software, unsachgemäße Nutzung von Laufwerken, sonstige Störungen und der Verdacht auf Viren müssen umgehend den Mitgliedern des Referates Technik oder den Angestellten mitgeteilt werden (z. B. technik@stura.tu-dresden.de).

§ 7 Sperren der Rechner

(1)[1]Das Sperren von einzelnen Arbeitsstationen ist grundsätzlich untersagt. [2]Bei Zuwiderhandlung ist das Referat Technik berechtigt nach Prüfung die Sperre aufzuheben.

§ 8 Haftung des Nutzers

(1)[1]Die Nutzerin haftet gegenüber dem StuRa in Höhe des entstandenen Sachschadens bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Hard- und Software.

§ 9 Konsequenzen bei Verstößen

(1)[1]Verstöße gegen die Bestimmungen zur Nutzung der StuRa-Rechner ziehen auf Beschluss der Geschäftsführung einen Entzug des Zuganges zum Rechnernetz nach sich.

Inkraftgetreten am 25. Januar 2001.

Christoph Lüdecke
GF Soziales

Alexander Kasten
GF Öffentliches